



**publicus**  
Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Hochschule Trier -  
Trier University of Applied Sciences



<b>2015-02</b>	<b>Veröffentlicht am 19.01.2015</b>	<b>Nr. 02/S. 57</b>
----------------	-------------------------------------	---------------------

Tag

Seite

19.01.2015 **Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier**

76-77

hiermit aufgehoben.

## § 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von einem Semester, d.h. bis zum Ende des Wintersemesters 2018/19 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach einer der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnungen eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Studiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik in die entsprechenden Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik vom 30.09.2014 (publicus Nr. 2014-14, Seite 250 ff.) beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in den entsprechenden Bachelorstudiengang Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik vom 30.09.2014 (publicus Nr. 2014-14, Seite 250 ff.) Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

### **Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 19.01.2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125; BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 29.10.2014 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik vom 26.05.2012 (publicus Nr. 4/2012, Seite 192-207) beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 18.01.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik vom 26.05.2012 (publicus Nr. 4/2012, Seiten 192-207) wird

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 19.01.2015

gez.: Prof. Dr. Christoph Otten  
Der Dekan des Fachbereichs Technik der  
Hochschule Trier